

Darlehensantrag

„Regelbedarfsdarlehen“
§ 24 Abs. 1 SGB II

1. Bedarfsgemeinschaftsnummer: _____

Ich, _____

Wohnanschrift: _____

beantrage hiermit ein Darlehen in Höhe von insgesamt _____ Euro
gewünschter Gesamtbetrag

für mich

und / oder

für folgende Mitglieder meiner Bedarfsgemeinschaft

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

Vor- und Nachname

gemäß § 24 Absatz 1 SGB II.

Rechtliche Hinweise für die Darlehensgewährung

- § 24 Abs. 1 SGB II: „Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.“
- § 42a Abs. 1 SGB II: „Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.“

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Mühldorf am Inn
Am Kellerberg 11
84453 Mühldorf

Besucheradresse
Am Kellerberg 11
84453 Mühldorf

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE5076000000076001617

Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo-Fr 8.00-12.30 Uhr
zusätzlich:
Do 13.30-15.30 Uhr
Telefonische Servicezeit:
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

Für die Entscheidung benötigt das Jobcenter Mühldorf am Inn nachfolgend aufgeführte Unterlagen

- ➔ Nachweis(e) über den Verlauf der Vermögensstände in den vergangenen 4 Wochen vor Antragstellung (aktuelle Girokontoauszüge, aktuelle Nachweise über Sparvermögen, etc.) von Ihnen, sowie ggf. der/den weiteren Person(en), welche den Darlehensantrag stellen (vgl. Seite 1 des Antrags).
- ➔ Ausgefüllte und unterschriebene Anlage VM (Vermögen)
- ➔ Nachweis/e über den beantragten Bedarf, wie z.B. bei
 - der Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen:
 - 3 Kostenvoranschläge/Angebote (Achten Sie auf ein angemessenes Preissegment; insbesondere sind auch Gebrauchsgüter zu berücksichtigen).
 - der Übernahme von Energieschulden:
 - Sperrandrohung des Energieanbieters
 - aktuelle Schuldenaufstellung des Energieanbieters
 - schriftlicher Beleg, dass eine Ratenzahlungsvereinbarung seitens des Energieanbieters abgelehnt wurde

Rechtliche Hinweise für die Rückzahlung gewährter Darlehen

- § 42a Abs. 5 SGB II: „Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrages soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.“
- § 42a Abs. 2 SGB II: „Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. § 43 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Aufrechnung ist gegenüber den Darlehensnehmern schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen erbracht werden.“

Bsp.: Im Jahr 2018 beträgt der Regelbedarf bei einer alleinstehenden Person monatlich 416,00 Euro. Die monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 % würde folglich 41,60 Euro pro Monat entsprechen.

- § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 SGB X: „Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von dieser Anhörung kann abgesehen werden, wenn gegen Ansprüche oder mit Ansprüchen von weniger als 70 Euro aufgerechnet oder verrechnet werden sollen.“

Anhörung gemäß § 24 SGB II zu einer beabsichtigten Aufrechnung im Sinne des § 42a Abs. 2 SGB II

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 24 Abs. 1 SGB X).

Mit der beabsichtigten Aufrechnung ...

- bin ich bzw. sind wir einverstanden
- bin ich bzw. sind wir nicht einverstanden. Dies begründe ich wie folgt:

- VIELEN DANK -

Ort, Datum

Unterschrift der/s Antragsteller/s